

Streikrecht beim EPA verletzt

[Home](#)/Right of strike breached at the EPO

- [View Larger Image](#)
-

Streikrecht beim EPA verletzt

Historische Urteile des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation (ILOAT) zum fundamentalen Streikrecht vom Europäischen Patentamt (EPA) verletzt.

*Am 7. Juli 2021 entschied das ILOAT, dass die seit 1. Juli 2013 geltenden EPA-Streikbestimmungen ein Regelwerk begründeten, durch welches die Ausübung des Streikrechts mehreren Beschränkungen unterworfen wurde, was rechtswidrig war, weil **dadurch das fundamentale Streikrecht verletzt wurde**. Nach 8 Jahren der Verletzung eines Grundrechts durch das EPA (einschließlich 3 Jahren unter dem Mandat eines neuen Präsidenten) ist es jetzt an der Zeit, die Folgen anzuerkennen und den der Organisation und ihrem Personal zugefügten Schaden wiedergutzumachen.*

Bei seiner 132. Sitzungsperiode ergingen vom Gericht insgesamt 43 Urteile, von denen **25 das EPA betreffen**.

Die ermutigenden Nachrichten aus dieser Sitzungsperiode sind, dass die folgenden Fälle, **betreffend das Streikrecht beim EPA, alle zugunsten der Beschwerdeführer entschieden wurden:**

- Urteile **4430, 4432 und 4434** betreffend das EPA-**Rundschreiben 347** ("Rundschreiben betreffend Streiks")
- Urteile **4433 und 4435** betreffend Abzüge von 1/20 pro Streiktag.

Unter diesen Urteilen ist **Urteil 4430 von grundlegender Bedeutung**, weil es allgemein anwendbar ist, indem es einige universelle Prinzipien in Bezug auf das Streikrecht bei Internationalen Organisationen definiert und neu formuliert. Ferner **berücksichtigt das Urteil 4430, dass das EPA-Rundschreiben 347 betreffend Streiks rechtswidrig ist und aufgehoben werden sollte**.

Dies ist ein **eindeutiger juristischer Sieg für die Beschwerdeführer, das Personal von EPA und IGEPa** (Internationale Gewerkschaft im Europäischen Patentamt), wodurch einige Beschwerdeführer auf der ganzen Linie unterstützt wurden.

Hintergrund

Im Juni 2013 nahm der Verwaltungsrat aufgrund eines Vorschlags des früheren EPA-Präsidenten Benoît Battistelli das Dokument CA/D 5/13 an, wodurch ein neuer Artikel 30a der Dienstvorschriften betreffend das Streikrecht geschaffen wurde.

Dieser neue **Artikel 30a** legt einige Grundregeln für Streiks fest. Der Abschnitt (2) definiert einen Streik als *"...eine kollektive und konzertierte Arbeitsunterbrechung für einen begrenzten Zeitraum in Verbindung mit den Beschäftigungsbedingungen."* Abschnitt (3) führt aus, dass der Streik durch *"einen Personalausschuss, einen Zusammenschluss von Mitarbeitern oder eine Gruppe von Mitarbeitern ..."* ausgerufen werden kann. Abschnitt (4) besagt, dass *"die Entscheidung zur Ausrufung eines Streiks das Ergebnis einer Mitarbeiterabstimmung sein soll"* und in Abschnitt (10) schließlich wird der EPA-Präsident ermächtigt, *"...weitere Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels auf alle Mitarbeiter festzulegen; diese müssen unter anderem die maximale Streikdauer und den Abstimmprozess regeln"*.

Aufgrund dieser letzteren Bestimmung in Artikel 30a wurde das **Rundschreiben 347** ("Rundschreiben betreffend Streiks") mit den **"Im Streikfall anzuwendenden Richtlinien"** herausgegeben und trat am 1. Juli 2013 in Kraft.

Hier folgen die am meisten infrage gestellten Abschnitte von Rundschreiben 347:

1. Streik: *"... Arbeitskämpfe ... wie Bummelstreik oder Dienst nach Vorschrift gelten nicht als Streik..."* und genießen demzufolge nicht den gleichen Schutz.
2. Streikaufruf: *"...oder eine Gruppe von Mitarbeitern, die mindestens 10% aller EPA-Mitarbeiter repräsentieren, kann zum Streik aufrufen"*
3. Streikbeschluss: *"...Der Abstimmprozess wird durch das Amt organisiert und abgeschlossen..."; "...damit die Abstimmung gültig ist, müssen sich mindestens 40% der stimmberechtigten Mitarbeiter daran beteiligen. Der Streikbeschluss muss von einer Mehrheit von über 50% der Stimmberechtigten gebilligt werden"*
4. Streikdauer: *"... Die Dauer des Streiks darf einen Monat nicht überschreiten....."*
5. Abzug der Vergütung: *"... Für die Beteiligung an einem Streik während mehr als vier Stunden ...ein Abzug von 1/20 der monatlichen Vergütung"*

Das IGEPa- und EPA-Personal und dessen Vertretung kritisierte und opponierte gegen diese neuen Streikbestimmungen, die bei Internationalen Organisationen auch weiterhin ohne Beispiel sind und die einen unleugbaren Angriff auf die Grundrechte der Mitarbeiter darstellen. Ihre Kritik wurde von externen Stakeholdern und der Öffentlichkeit übernommen und geteilt.

Darunter war **Sylvie Jacobs, damals USF-Vorsitzende, die die neuen Bestimmungen verurteilte** und im USF-Newsletter AGORA im Januar 2014 einen Artikel schrieb. Darin führte sie u.a. aus: *"Die HR-Politik von EPA-Präsident Battistelli offenbart einen ernsten Mangel im Verständnis der Grundrechte von Arbeitern, insbesondere deren Recht, sich in Form einer Gewerkschaft zusammenzuschließen."*

Im September 2013 stellten die Beschwerdeführer Überprüfungsanträge, später gefolgt von einem 6 Jahre dauernden internen Verfahren vor dem EPA-Berufungsausschuss und schließlich von Klagen, die beim ILOAT Ende 2019 eingereicht wurden. Die langen Zeiträume, die erforderlich sind, um eine Entscheidung zugunsten der Wiederherstellung eines Grundrechts zu bewirken, zeigen, dass das interne Rechtssystem des EPA für Klagen dieser politischen Art nicht ausgelegt ist.

Urteil 4430

Wie bereits gesagt, ist das Urteil 4430 von grundlegender Bedeutung, und die Erwägungsgründe können auf alle Internationalen Organisationen ausgedehnt werden. Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich ausschließlich mit Details dieses Falls.

Nachstehend folgen einige relevantere Erwägungsgründe; dies soll keine juristische Analyse dieses Urteils sein, sondern lediglich eine erklärende Übersicht dazu.

Erwägungsgrund 13: *"... ein Streik ... ist ein Instrument, das Mitarbeitern zur Verfügung steht, um ein Machtungleichgewicht zu beseitigen ..."; "... Fehlen eines Streikrechts, diese Möglichkeit hat ein Arbeitgeber, um kollektive Bitten der Mitarbeiter um Berücksichtigung ... ihrer Beschwerden... zu ignorieren."*

Hinweis: Dies könnte die Gültigkeit der vom Juli 2013 bis heute beim EPA eingeführten Bestimmungen gefährden. Allgemein könnte dadurch die Gültigkeit der erlassenen Vorschriften gefährdet werden, während Grundrechte des Personals nicht respektiert werden.

Erwägungsgründe 14 und 15: *"... eine allgemeine Entscheidung kann nicht infrage gestellt werden ... bis eine Einzelentscheidung erfolgt ist..."*, da jedoch das Rundschreiben 347 seit seiner Verkündung eine sofortige und nachteilige Auswirkung auf individuelle Rechte (das Streikrecht) hatte, kann die allgemeine Entscheidung in diesem Fall infrage gestellt werden.

Hinweis: Dies ist interessant, weil dadurch bestätigt wird, dass ein Kläger eine allgemeine Entscheidung direkt infrage stellen kann, wenn sich die allgemeine Entscheidung sofort und nachteilig auf den Beschwerdeführer auswirkt.

Erwägungsgrund 16 (Rechtmäßigkeit des Rundschreibens 347):

- Betreffend Abschnitt 1:

Das Rundschreiben geht über die Definition des Begriffs Streik in den Dienstvorschriften hinaus; *"... dies kann nicht als untergeordnetes normatives Rechtsdokument geschehen ..."*

"... ""Bummelstreik" und "Dienst nach Vorschrift" sind legitime Formen von Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die durch das normale Konzept des Streikrechts abgedeckt sind."

- Betreffend Abschnitt 2:

Die Festlegung von mindestens 10% der Mitarbeiter, die zu einem Streik aufrufen können, ist illegal, da sie darauf hinausläuft, dass eine Gruppe von weniger als 10% der Streikwilligen ihres Streikrechts beraubt wird.

- Betreffend Abschnitt 3:

Die Bedingung, dass "sich mindestens 40% der stimmberechtigten Mitarbeiter an der Abstimmung zu beteiligen haben" ist rechtswidrig, weil sie einer Mehrheit der Mitarbeiter erlaubt, eine Minderheit des Streikrechts zu berauben.

"... hat die Bedingung, dass die Abstimmung durch das Amt durchzuführen ist, das Streikrecht verletzt. Die Mitarbeiter selbst sollten in der Lage sein, Vorkehrungen für die Abstimmung zu treffen ..."

- Betreffend Abschnitt 4:

"Durch die zeitliche Begrenzung der Streikdauer wurde das Streikrecht verletzt. Streikendes Personal sollte selbst in der Lage sein, die Länge des Streiks festzulegen."

Erwägungsgrund 17:

"In Anbetracht der vorgenannten Verletzungen des Streikrechts, die sich auf das gesamte Rundschreiben 347 auswirken, ist das Rundschreiben rechtswidrig und sollte aufgehoben werden."

In dem Urteil 4430 berät das Gericht lediglich über die Rechtmäßigkeit von Rundschreiben 347 und diskutiert nicht die Gesetzmäßigkeit der Dienstvorschriften, da es in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung unsicher ist, "ob es dafür zuständig ist, eine Bestimmung der Dienstvorschriften aufzuheben" (siehe Erwägungsgrund 11 des Urteils 4430). Es ist jedoch mehr als klar, dass die Bestimmungen der Dienstvorschriften, wie zum Beispiel Abschnitt (10) von Artikel 30a, rechtswidrig und nicht anwendbar sind.

Schlussfolgerungen:

Es brauchte 8 Jahre, davon 6 Jahre in einem langwierigen und aufreibenden internen Verfahren, um eines der grundlegendsten Rechte von Mitarbeitern – das Streikrecht – insgesamt durch das ILOAT abschließend wiederherzustellen. Die unfairen EPA-Vorschriften, die von der früheren Verwaltung auferlegt und von der gegenwärtigen Verwaltung beibehalten wurden, sind jetzt für rechtswidrig erklärt und aufgehoben worden.

Trotz vieler Versuche der IGEPa während dieser 8 Jahre, die neuen Streikvorschriften zur Sprache zu bringen, welche entsprechend internationalen Standards ergänzt und diesen angepasst wurden, **entschieden die frühere und die gegenwärtige Verwaltung des EPA stattdessen, den Prozessweg bis zum Ende strikt einzuhalten.** Die neue Verwaltung, die jetzt seit 3 Jahren im Amt ist, versäumte die Gelegenheit, beim EPA das Rechtsstaatsprinzip und einen echten Sozialdialog wiederherzustellen.

Während dieser gesamten Zeit war der **Verwaltungsrat für diese fehlerhaften Vorschriften blind** und hat es versäumt, seine Pflichten und Verantwortlichkeiten als Aufsichtsstelle zu erfüllen. Es sollte hervorgehoben werden, dass das EPA – wie jede andere internationale Organisation – zwar juristische Immunität genießt, dass es jedoch "*...den in den Menschenrechten begründeten Pflichten unterliegt...*", wie in dem Beschluss 1979 (2014) des Europarats festgelegt.

Diese letzteren ILOAT-Urteile werden zweifellos eine wichtige und nachhaltige Auswirkung auf die Personalbestimmungen beim EPA und wahrscheinlich den meisten Internationalen Organisationen haben. Bleibt zu hoffen, dass die EPA-Leitung schließlich ihre HR-Politik und ihre Art des Umgangs mit Gewerkschafts- und Personalvertretern künftig durch einen echten Sozialdialog ersetzen wird.

Some interesting further readings:

[SUEPO publication on the ILOAT judgements](#), 29/07/2021.

<http://patentblog.kluweriplaw.com/2021/07/13/ilo-epo-president-battistelli-abused-his-power-in-restraining-workers-right-to-strike/>

<https://www.managingip.com/article/b1sq3fhj22c496/opinion-epo-complaints-procedure-in-need-of-shake-up>

<http://patentblog.kluweriplaw.com/2021/07/21/trade-union-to-epo-president-campinos-quash-unlawful-strike-restrictions/>

["Jurisdictional immunity of international organisations and rights of their staff"](#), Report of the Council of Europe, 11/10/2017, paragraphs 18 and 19.